

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 68 (1981)
Heft: 11

Artikel: Ist Strafen pädagogisch (noch) vertretbar?
Autor: Schmid, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist Strafen pädagogisch (noch) vertretbar?

Peter Schmid

1. Standortbestimmung

Es gibt kaum etwas im Erziehungsalltag, das so verbreitet und gleichzeitig so umstritten ist wie das Strafen. Zwar scheint die Strafe offensichtlich so alt wie die Erziehung selbst zu sein, und doch hat sie in der langen Geschichte der Pädagogik nie einen selbstverständlichen Platz im Inventar der Erziehungsmassnahmen gefunden. Woran liegt das? Eine aktuelle Antwort auf diese Frage ist schwer zu finden, denn die pädagogische Literatur der letzten zwanzig Jahre schweigt zum Thema «Strafe».

Knüpfen wir darum selber an eine allen bekannte Erfahrung an, auf welche einmal Konrad Widmer sehr zutreffend hingewiesen hat: Wenn ein Erzieher ein Kind hart bestraft hat, dann steigt in ihm statt eines Gefühls der Zufriedenheit ein eigentliches Unbehagen auf¹. Kommt dieses Gefühl der Unsicherheit, wie Paul Moor meint, davon, dass uns im Strafen etwas von der Unvollkommenheit unserer erzieherischen Bemühungen bewusst wird?² Damit ist angedeutet, dass wir oft auf fragwürdige Weise strafen. Es ist aber noch viel allgemeiner gesagt, dass wir in unserer eigenen Unzulänglichkeit auf die Strafe zurückgreifen, weil wir selbst noch nicht reif genug sind, mit sogenannten aufbauenden Erziehungsmassnahmen erfolgreich zu sein.

Das alles ist grundsätzlich richtig. Aber ich möchte es trotzdem nicht bei der Feststellung bewenden lassen, die Strafe sei eine Massnahme, die ergriffen werde, wenn alles andere (noch) nichts fruchtet. Das eigenartige Gefühl, versagt zu haben, liegt meines Erachtens auch daran, dass Strafe, wie wir sie handhaben, immer durchsetzt ist mit Zutaten, die nicht dem Wesen der Strafe zugehören und der Strafe selbst abträglich sind: mit Vergeltungsdrang, mit persönlichem Ärger und Unbehagen, mit Unannehmlichkeiten oder Enttäuschung. Gerade diese beiläufigen Gefühle und Motive sind es, derer wir uns nachträglich schämen, wenn wir bestraft haben, und nicht die Strafe selbst. Wir würden uns menschlich überfordern, wollten wir die Strafe gänzlich aus der Er-

ziehung verbannen; wohl aber sollen wir alles daran setzen, die Strafe von allen bedenklichen Anhängseln zu reinigen, die eigentlich erst den Bestraften entwürdigen.

Ich gehe also von der Annahme aus, dass Strafen immer wieder einmal notwendig ist, weil wir alle, Erwachsene wie Kinder, Erzieher wie Zöglinge, unvollkommene Wesen sind. Diese Unvollkommenheit ist nicht einfach mangelndes pädagogisches Geschick auf der einen, mangelnde Einsichtsfähigkeit auf der andern Seite. Es geht um jene Unvollkommenheit, welche die Kehrseite der menschlichen Freiheit ist, nicht auf etwas festgelegt zu sein. Dies zu akzeptieren, braucht Mut, und es ist heutzutage ein Zeichen verbreiteter Schwäche, nicht zu strafen, weil man sich mit der Tatsache nicht abfinden will, dass der Mensch die Freiheit hat, vom Gesollten abzuweichen. Von dieser anthropologischen Sicht her muss die Strafe beurteilt werden, und dann kann sie durchaus etwas Aufbauendes sein. Jede Strafe folgt auf ein *Vergehen*. Dieses ist das eigentlich Negative, das durch etwas Positives überwunden und wieder in Ordnung gebracht werden soll. Der konstruktive Sinn der Strafe liegt somit in der Korrektur dessen, was durch das Vergehen gestört und verhindert worden ist. Darum können wir nicht von der Strafe sprechen, ohne vorher über menschliches Vergehen nachzudenken.

2. Über das Vergehen im menschlichen Leben

Nur der Mensch kann sich eines Vergehens schuldig machen. Es liegt in seiner Natur, von dem abweichen zu können, was seine Lebensaufgabe im Dienste der Gemeinschaft und im Interesse seiner eigenen Reifung wäre. Es ist das losgelassene Geschöpf, das den Weg selbst erst finden muss. Das Tier vermag nicht gegen seine Bestimmung zu verstossen. Sein Verhalten ist angeboren, festgelegt, darum weder gut noch böse. Wenn wir uns mit Recht weigern zu sagen, es gebe den geborenen Verbrecher, dann müssen wir auch stillschweigend anerkennen, dass der Mensch die Frei-

heit der Wahl hat. Statt dessen ärgern wir uns darüber, wenn das Kind nicht gehorcht, und strafen es oft aus diesem Ärgernis heraus, dass es uns nicht gefügig ist. Wir würden uns einen schönen Teil des unguten Gefühls beim Strafen ersparen, wenn wir einfach einmal grundsätzlich Ja sagen könnten dazu, dass auch das Kind als Mensch die Möglichkeit hat, sich uns zu verweigern.

Hans Saner hat einmal treffend von der «natürlichen Dissidenz des Kindes» gesprochen³, womit dieser Sachverhalt sehr schön umschrieben wäre. Nur schade, dass Saner diesen vielversprechenden Ansatz gleichwohl wieder naturalistisch umbiegt und auf eine gesellschaftskritische Milieutheorie reduziert. Er sieht in der kindlichen Dissidenz die wünschbare Abweichung von einer gesellschaftlichen Norm, die zum vorneherein problematisch ist und vom stetigen Neuanfang und dessen Verheissung durch das Kind überholt werden müsse. Die natürliche Dissidenz beinhaltet bei ihm nicht auch die Abweichung vom Guten, sondern ist bereits die Manifestation des Guten selbst, das sich gegen die zweifelhaften Normen der Gesellschaft auflehnt. Aber damit verlegen wir die Ursache auf die Umwelt und machen diese allein verantwortlich für die Vergehen einzelner Menschen und nicht mehr diese selbst. Der gesellschaftskritische Naturalismus denkt sich den Menschen für an sich gut und hält sich an das Dogma, es gäbe keine Vergehen, wenn nur die Gesellschaft intakt wäre.

In beiden Fällen, ob man nun die Anlage oder die Umwelt für die Ursache aller menschlichen Vergehen hält, ergibt sich daraus die Konsequenz, dass wir den einzelnen Menschen von einer allfälligen Schuld freisprechen müssten, dass wir ihn letztlich nicht zur Verantwortung ziehen können für sein Tun. Dann ist natürlich jegliches Strafen fehl am Platz. Dann gibt es für den geborenen Delinquenten bestenfalls noch die Abschreckung und für den vom Milieu Verdorbenen oder Geschädigten die Therapie. Therapie ist zwar humaner als Rache und Abschreckung. Wenn wir aber dem Menschen die Verantwortlichkeit absprechen, dann halten wir ihn auch nicht mehr für mündig. Wir sind mit ihm zwar nachsichtig, nehmen ihn aber nicht mehr ernst. Wir werden ihm zwar nicht weh tun, aber erklären ihn zugleich für unzurechnungsfähig. Wer straft, geht hin-

gegen von der Annahme aus, der fehlbare Mensch hätte sehr wohl die Kraft und die Möglichkeit gehabt, anders zu handeln. Strafe soll ein Appell an das aktivierbare, intakte Gute im Menschen sein und ist unter solchen Umständen würdiger als eine therapeutische Behandlung.

Unter einem Vergehen verstehe ich nicht einfach ein Abweichen von gesellschaftlichen Normen und Regeln. Nicht die Gesellschaft kann definieren, was ein Vergehen ist. Das lässt sich ausschliesslich beurteilen vom Sinn des Lebens her. Und in Bezug auf diesen menschlichen Lebenssinn bedeutet das Vergehen ein dreifaches: einen Verrat am spezifisch Menschlichen im Individuum durch das Individuum selbst; einen Verstoss gegen den Mitmenschen und die Gemeinschaft; eine verpasste Reifungschance. Ich möchte mich auf diese drei Aspekte des Vergehens beschränken, zunächst näher ausführen, was damit gemeint ist, und nachher zeigen, dass die Strafe bei diesen Sachverhalten korrigierend einzusetzen hätte.

a) Verrat an sich selbst

Ein Vergehen ist ein Verrat an sich selbst. Was heisst das? Menschliches Leben ist geistiges Leben. Es lässt sich nicht genug sein an der Befriedigung vitaler Bedürfnisse. Im Leben geht es immer auch um Aufgaben. Der Sinn dieser Aufgabe besteht unabhängig von den Bedürfnissen, ist nicht Erweiterung des Bedürfniskreises, sondern Erweiterung des Lebenshorizonts überhaupt auf Beständigeres und Erfüllenderes hin. Wer sich durch ein Vergehen schuldig macht, hat sich von einem möglichen tieferen Lebenssinn abgewandt. Mag das Vergehen auch zusätzlich noch ein Verstoss gegen gewisse Umgangsformen und Regeln der Moral in der Gesellschaft sein, ausschlaggebend bleibt immer der Verrat an sich selbst. Dieser besteht unabhängig davon, ob das Vergehen gleichzeitig von der Gesellschaft geahndet, missbilligt oder allenfalls sogar unterstützt wird. Zudem kann es sehr wohl sein, dass der Umwelt ein bestimmtes Verhalten missfällt und von ihr verurteilt oder unterdrückt wird, wozu sich ein einzelner Mensch im Sinne seiner Lebensbestimmung aufgerufen fühlt. Auch in der Erziehung wird die Strafe

nicht selten als blosses Macht- und Prestigemittel missbraucht, ohne dass man sich Rechenschaft gibt, ob der Jugendliche allenfalls von der Sache her recht hat und somit nicht gegen sein sittliches Wertempfinden verstösst.

Nun kann aber das Kind in seiner mangelnden Reife nicht von Anfang an beurteilen, was in seinem Interesse liegt, was es zu tun oder zu lassen hat, und darum muss der Erzieher eine Zeitlang stellvertretend für es darüber befinden. Das Kind mag zwar sehr wohl imstande sein, etwas zu unterlassen, von dem es weiss oder doch spürt, weshalb es davon Schaden nähme, wenn es sich nicht daran hielte. Hätte der Mensch jemals diese Einsicht voll und ganz, dann käme er unter gar keinen Umständen je in Versuchung, entgegen seiner sittlichen Gesinnung zu handeln. Darum können wir einschränkend sagen:

1. Ein negatives Verhalten ist noch kein Vergehen, solange der betreffende Mensch keiner andern Einsicht oder Gesinnung fähig ist;
2. Vergehen kämen überhaupt nicht vor, wenn dem Menschen jederzeit die Folgen seines Handelns im Sinne der eigenen Lebensbeeinträchtigung voll einsichtig wären.

Folglich können sich nur solche Menschen eines Vergehens schuldig machen, von denen man erwarten darf, dass sie besserer Gesinnung und Einsicht fähig, aber noch zu wenig gefestigt sind, konsequent darnach zu leben. Das dürfen wir von heranwachsenden, gesunden Kindern in zunehmendem Masse erwarten. Wie weit sie auf dem Wege solcher Reifung sind, gilt es dabei so gut als möglich abzuschätzen. Wir Erzieher müssen indessen bescheiden eingestehen, dass wohl kaum ein Erwachsener je ganz das Ziel erreicht auf diesem besonderen und anspruchsvollen Weg sittlicher Erkenntnis.

b) Verstoss gegen den Mitmenschen und die Gemeinschaft

Viel geläufiger und verbreiteter ist die Vorstellung des Vergehens als Verstoss gegen den Mitmenschen. Dieser Aspekt ist bisher allgemein stark in den Vordergrund getreten und

praktisch zum alleinigen Kriterium einer Verfehlung erhoben worden. Dieses Prinzip ist aber keineswegs so unumstösslich wie es den Anschein macht. Inwieweit es zutrifft, lässt sich nämlich erst beurteilen, wenn vorgängig zwei Fragen beantwortet sind:

1. Ist jeder Verstoss gegen einen Mitmenschen oder eine Gemeinschaft schon ein Vergehen?
2. Welche Minimalforderung muss eine Gemeinschaft erfüllen, damit ein Verstoss gegen sie auch ein Vergehen ist?

Zur ersten Frage: Eine alte Redewendung heisst: «Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu». Das ist, aufs Ganze gesehen, ein zweifelhafter Ratschlag. Erhöbe man ihn nämlich zum Lebensprinzip, dann würde er nicht nur gebieten, sich gegenseitig nichts Böses anzutun, sondern ebenso sich wechselseitig vor Wünschbarem und Verpflichtendem zu verschonen. Damit kämen aber recht egoistische Motive zum Zug: Ich füge mich einer Konvention, damit ich in meinen individuellen Freiheiten unbehelligt tun oder lassen kann, was mir beliebt. Dies kann jedoch niemals der Sinn einer Kameradschaft sein. Freunde dürfen sich gegenseitig durchaus etwas zumuten und sich zu Forderungen aufgerufen fühlen. Das mag zwar ein Verstoss gegen die momentane eigene Bedürfnisstruktur sein, aber nicht gegen die eigentliche soziale Bestimmung des Menschen. Wer allerdings in der Sozietät nur ein gegenseitiges Abkommen zur Wahrung der eigenen Interessen sieht und nicht auch für einen überindividuellen Sinn von Gemeinschaft lebt, kann nicht glaubwürdig dem andern etwas zumuten. Es ist darum nicht verwunderlich, dass der gegenwärtig mangelnde Mut zu strafen zusammenhängt mit der fehlenden Überzeugung, vom andern überhaupt noch etwas verlangen zu dürfen.

Auch nicht jeder Verstoss gegen eine Gemeinschaft ist schon ein Vergehen. Dies spürt irgendwie jeder, der sich über die Einhaltung von Regeln Gedanken macht. Aber mit dem Hinweis, dass heutzutage die Wertbegriffe eben vielfältig sind, wird weder eine Begründung geliefert noch eine Hilfe geleistet. Es gab schon immer eine Vielfalt von Wertbegriffen, aber die Hierarchie der Werte besteht nach wie

vor. – Jesus hat am Sabbat Kranke geheilt, sehr zum Ärgernis der Pharisäer, deren Gebot er damit missachtet hat. Tell hat den Gesslerhut auf der Stange nicht gegrüsst, und wir sehen darin ein ausgesprochenes Verdienst, niemals ein Vergehen. Also gibt es Werte im Leben, die unbedingt andern vorgezogen werden müssen. Nach unserer Überzeugung haben Jesus und Tell, jeder auf seine Weise, richtig gehandelt, auch wenn man sie zur Rechenschaft gezogen hat. – Aber wie halten wir es denn selber? Berufen wir uns nicht immer wieder auf hohle Konventionen, die keinem Gehalt dienen? Sind wir selber grosszügig genug, berechnete Einwände unserer Jugendlichen nicht einfach als Frechheit abzutun und mit Massnahmen zu vergelten, bloss weil wir persönlich beleidigt sind und uns blossgestellt vorkommen? Sehen wir im bedingungslosen Gehorsam nicht nur darum ein Kriterium von Gemeinschaftsfähigkeit, weil er uns als Mittel gerade recht kommt, um uns besser zu behaupten?

Und damit kann die zweite Frage ebenfalls beantwortet werden: Ein Verstoss gegen eine Gemeinschaft wird nur dann zu einem Vergehen, wenn die Gemeinschaft höhere Lebensprinzipien auch im Interesse des einzelnen vertritt. Wer sich selbst nur aus gruppenegoistischen Motiven heraus mit bestimmten Forderungen einer Interessengemeinschaft identifiziert, kann demjenigen kein Vergehen vorwerfen, der sich aus guten Gründen den Usancen dieser Gemeinschaft widersetzt. Eine Gemeinschaft muss ein gewisses ethisches Niveau aufweisen oder doch anzustreben sich bemühen, wenn ihr das Recht zustehen soll, dafür zu sorgen, dass der einzelne sich ihrem Willen zu unterziehen habe. Dann stehen nämlich die Lebensgrundsätze einer solchen Gemeinschaft in keinem wirklichen Widerspruch zum höheren und eigentlichen Lebenssinn des einzelnen. Vergehen gegen die Gemeinschaft bedeutet nicht, dass bloss Gemeinschaftsanliegen durch egoistische Bedürfnisse verraten worden sind, sondern dass auch höhere menschliche Anliegen im Interesse des einzelnen hinter die bloss eigensüchtigen Bestrebungen zurückgesetzt worden sind. Jede Erziehung zur Gemeinschaft bleibt nur dann glaubwürdig, wenn sie aus der Erfahrung lebt, dass der Mensch die Gemeinschaft braucht, auch im Interesse seines ureigensten

Lebenssinnes. Die Reifung der Persönlichkeit ist keine pflanzenhafte Entfaltung. Sie vollzieht sich vor allem in der lebendigen Auseinandersetzung mit dem Mitmenschen, in der wirklichen Hingabe, in der man am wenigsten an sich selber denkt. Darum gibt es kein Vergehen an der Gemeinschaft, das nicht zugleich ein Verrat an sich selbst ist.

c) Verpasste Reifungschance

Wenn darum der Mensch um eines selbstsüchtigen Vorteils willen eine Verfehlung in Kauf nimmt, dann bedeutet das: Er ist sowohl der Gemeinschaft als auch sich selbst als Gemeinschaftswesen etwas schuldig geblieben. Er hat etwas versäumt, woran er innerlich hätte reifen können. Er hat sich selbst eine Chance verschert, die er aus eigener Kraft hätte nutzen können.

Im Erziehungsalltag bieten wir dem Kind regelmässig Reifungschancen an und sind besorgt, dass es die sich ihm bietenden Gelegenheiten wahrnimmt. Ob es die Möglichkeiten auch wirklich nützt, ist uns nie garantiert. Zwar können wir das Kind dazu ermutigen und es in seinen guten Absichten unterstützen, ja, es wird auch dieses Wagnis eher eingehen, wo es Vertrauen zum Erzieher hat und daraus den Mut zur Selbstüberwindung schöpft. Doch der gewünschten Entscheidung müssen einige elementare erzieherische Notwendigkeiten vorausgegangen sein. Das Kind muss gelernt haben, in einfacheren Situationen seine Bedürfnisse einmal zurückstellen zu können. Es muss warten lernen und auch einmal verzichten können. Wenn es überdies seine Fähigkeiten kennt und laufend übt, vermag es auch abzuschätzen, was es verspricht und einhalten kann. Einfach dem Kind vertrauen, dass es über alle Versuchungen erhaben ist, genügt nicht. Wir haben es vor der Versuchung zu bewahren, der es noch nicht standzuhalten vermag. Und Versuchungen bietet ja unsere heutige zivilisierte Gesellschaft reichlich an, ja sie stützt ihren kommerziellen Umsatz geradezu auf die Versuchung.

Alle sinnvollen erzieherischen Vorkehren können aber niemals garantieren, dass das Kind sich eben trotzdem einmal eines Vergehens schuldig macht. Dann waren eben andere Kräfte stärker als die von uns im Kind entwik-

kelten. Grund zur Resignation ist das nicht, wohl aber ein Grund mehr, dem Kind Gelegenheit zu geben, die Chance noch einmal wahrzunehmen. Ich bin gar nicht davon überzeugt, dass Vorbeugen in jedem Falle besser ist als strafen. Wo soll sich denn das Kind bewähren, wenn wir es vor allem bewahren? Wie soll es sich zur Verantwortung aufgerufen sehen, wenn wir ihm alle Verantwortung abnehmen? Wir können nicht nur, wir sollen auch nicht das Kind um jeden Preis von einem Verstoss abhalten. Es hat doch eigentlich auch die zweifelhafte Freiheit, von einem Gebot abweichen zu können, sich vor Augen zu führen. Wenn wir schon die Frage ans Kind richten, ob es uns diesen oder jenen Dienst erweisen wolle, dann dürfen wir es nachträglich nicht zwingen, es auf jeden Fall zu tun. Entweder verlangen wir von ihm etwas klipp und klar oder wir nehmen das Risiko eben in Kauf, dass es sich uns möglicherweise verweigert.

Die Fairness gebietet es allerdings, dass wir das Kind nach dem Vergehen nicht allein lassen. Es darf uns nicht gleichgültig sein, wie das Kind damit fertig wird. Es wartet vielleicht selbst auf die Strafe und ist doch heilfroh, dass es jetzt besser sieht, was durch seine Verfehlung für das Zusammenleben auf dem Spiele steht und hätte verloren gehen können. – «Nicht vor Irrtum zu bewahren, ist die Pflicht des Menschenerziehers», schreibt Goethe im Wilhelm Meister, «sondern den Irrenden zu leiten, ja, ihn seinen Irrtum aus vollen Bechern ausschlürfen zu lassen, das ist Weisheit der Lehrer. Wer seinen Irrtum nur kostet, hält lange damit Haus, er freuet sich dessen als eines seltenen Glücks; aber wer ihn ganz erschöpft, der muss ihn kennenlernen, wenn er nicht wahn-sinnig ist». Es kommt oft der Augenblick in der Erziehung, wo wir uns davor hüten müssen, dass der Reiz des Verbotenen wie ein seltenes Glück wirkt.

3. Vom Sinn der Strafe

Nachdem wir nun das Vergehen in dreifacher Hinsicht zu definieren versucht haben – nämlich als einen Verrat an sich selbst, als Verstoss gegen die Gemeinschaft und als versäumte Reifungschance – können wir nun mühelos daraus ableiten, was der Sinn einer Strafe sein soll: Die Strafe hat so gut als möglich

das Fehlverhalten und die damit verbundenen Folgen zu korrigieren. Das braucht überhaupt kein Spektakel zu werden, das kann in aller Stille und Sachlichkeit geschehen. Ist es nicht oft so, dass wir uns das Strafen durch die Stimmung vermiesen, die wir selber verbreiten? Das heisst allerdings nicht, mit abgestelltem Affekt strafen. Wir dürfen unsere Betroffenheit zeigen, aber müssen wir deswegen immer persönlich beleidigt sein? Wir sollen unser Missfallen zum Ausdruck bringen, aber braucht es dazu eine Szene, die den Rest des Tages verdirbt und gerade dem entgegenwirkt, was wir wieder ins richtige Geleise bringen wollten? Man könnte sich nun endlos darüber unterhalten, was für Strafmittel abgelehnt, toleriert oder empfohlen werden dürfen, welches Straf-mass und welcher Zeitpunkt richtig ist, was zusätzlich noch alles zu beachten oder unter allen Umständen vermieden werden soll. Und am Ende steht man doch wieder vor der aktuellen Situation, strafen zu müssen, handelt im Kurzschluss oder gerät in ein nicht weniger bedenkliches Zaudern hinein. Mit Straf-rezepten könnte man Zeit gewinnen. Aber Straf-rezepte sind sowieso nur für jenen einzigen Fall richtig, an dem sie sich zufällig positiv ausgewirkt haben, wobei auch dann noch nicht gesagt ist, ob die Sache wegen oder trotz der Strafe noch gut herausgekommen ist.

Es ist nicht so wichtig, wie prompt wir mit Strafen aufwarten können. Wir dürfen uns mindestens Zeit lassen, folgende Fragen zu überlegen:

1. Wendet sich die Strafe in irgend einer Weise an das bessere Ich im Täter, das rechter Gesinntheit sein könnte oder doch sein möchte?
2. Vermag die Strafe einen Beitrag zu leisten, den Menschen wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen, aus der er sich durch eigene Schuld ausgeschlossen hat?
3. Bildet die Strafe einen Anstoss zur Festigung des Charaktes und zur Reifung der Persönlichkeit?

Es kann nicht von jeder Strafe erwartet werden, dass sie alle drei Bedingungen zur vollen Zufriedenheit erfüllt. Aber weil ja die drei Ziele in einem inneren Zusammenhang stehen, vermag jede erfüllte Bedingung auch die andern Wünschbarkeiten zu unterstützen. Damit ist

das Wesentliche bereits gesagt. Ich möchte aber doch noch näher auf diese drei Aspekte eingehen und dabei auch ihre wechselseitige Abhängigkeit aufzeigen.

a) Bereinigung einer Schuld

Durch ein Vergehen wird man schuldig. Schuldgefühle sind die Folgen eines erlebten Missverhältnisses zwischen dem, was hätte erbracht werden sollen und auch können, und dem, was tatsächlich erbracht worden ist. Wenn eine Strafe befreiend wirken soll, indem sie die Schuld bereinigt, dann muss streng genommen im Kind dieses Bewusstsein von Schuld vorhanden sein, sonst wirkt die Strafe bloss als Abschreckung und Witzigung. Schuldbewusstsein und Strafeinsicht lassen sich allerdings nicht erzwingen, und sie sind auch nicht schon damit da, dass das Kind sein Vergehen zugibt. Dennoch würde ich sagen, mit der Strafe müsse man bis zur Schuld-einsicht zuwarten. Einmal wissen wir nämlich nicht, ob das Schuldbewusstsein nicht doch in Ansätzen vorhanden ist, und zum andern kann eben die Wiedergutmachung selbst noch etwas beitragen zur nachträglichen Einsicht in das Unrecht. Damit wird die Strafe selbst zum Appell an die bessere Gesinntheit im Menschen, sie wird zur Hilfe und Stütze, um mit sich selbst innerlich wieder in Ordnung zu kommen. Allerdings erlangen wir nie völlige Gewissheit darüber, wie weit das Kind die Strafe wirklich zu einer Entlastung und Bereinigung der Angelegenheit wird oder bloss zu einer zusätzlichen Schikane. Aber davon sollen wir uns nicht beirren lassen: Der Glaube an die guten Kräfte im Menschen und die Bereinigung der Schuld gehören unabdingbar zusammen.

Eine Strafe, die das Vorgefallene bereinigt, verliert auch das Gehässige und Niederdrückende. Sie wird sozusagen versachlicht, indem man sich mehr auf die Tat als auf den Täter konzentriert. Das hat bei allem psychologischen Verständnis für die Situation, in welcher eine Tat begangen worden ist, eine wichtige Bedeutung: Wir achten im Fehlbaren, was immer auch geschehen ist, den Menschen, der zur Umkehr fähig ist. Das lässt sogar zu, dass man mit dem Kind ohne weiteres über Straftat und Strafmass spricht. Auch in Ton und Umgang während des Strafens soll das Kind ver-

spüren, dass man es letztlich gut mit ihm meint, ja, dass es eigentlich nicht darum geht, von aussen her über den Menschen zu richten, sondern stellvertretend Anwalt seiner selbst zu sein. Ein guter Erzieher wird sich im Wissen darum, dass jeder in seinem Leben fehlen kann, nicht aufs hohe Ross setzen. Wir alle haben einander zu helfen, den rechten Weg zu gehen und, wenn nötig, wieder zu finden. Strafe, die als Bereinigung einer Schuld verstanden wird, ist auf das *Vergangene* ausgerichtet. Dennoch begegnet man diesem Vergangenheitsbezug im Strafen sehr argwöhnisch. Wäre es nicht besser, zu vergessen, was vorgefallen ist, um neu zu beginnen? Johann Hinrich Wichern pflegte die verwahrlosten Kinder mit folgenden Worten in sein Heim aufzunehmen: «Mein Kind, dir ist alles vergeben, alles ohne Ausnahme und für immer».⁵ Ich masse mir nicht an, Wicherns Grundsätzen zu widersprechen. Aber ich könnte mir denken, dass mit der Art und Weise, wie in seinem Heim gelebt und gearbeitet wurde, jedem Kind vielfältige Möglichkeiten offenstanden, das Vergangene eben doch zu bereinigen und sich damit auszusöhnen. Nur so ist ein wirklicher Neuanfang möglich. Freilich ist es problematisch, wenn die Strafe *nur* vergangenheitsbezogen ist. Alle solchen Strafarten entbehren nämlich des pädagogischen Gehalts.

b) Bewährung in ähnlichen Lebenssituationen

Im Strafen muss man auch auf die Gegenwart Rücksicht nehmen. Es ist darum nicht einerlei, was für Strafen zum Ausgleich begangener Vergehen eingesetzt werden. Eine Strafe muss sinnvoll sein. Erlebt sie das Kind als eine Schikane, die ihm bewusst die Gegenwart vermiest und ihm die Zeit abstiehlt, dann wird es sie entweder verweigern oder unbeteiligt über sich ergehen lassen. Damit ist die Chance zu einer möglichen inneren Umkehr verwirkt. Jede bloss Schikane verhärtet das Kind, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie selbst aus Trotz und Eigensinn heraus verhängt worden ist. Aus den gleichen Überlegungen fordert man ja selbst im Erwachsenenstrafwesen einen sogenannten humanen Strafvollzug. Auch dem straffällig gewordenen Jugendlichen und Erwachsenen darf nicht zugemutet werden, dass er während der Zeit, in welcher er die Strafe auf sich nehmen muss, ausschliesslich proviso-

risch lebt. Sonst ist kein Lernprozess damit verbunden, ausser man gibt sich damit zufrieden, dass der Gefährdete das nächstemal nur besser aufpasst, um sich nicht so leicht erwischen zu lassen. Humanes Strafen hat nichts mit Verweichlichung zu tun. Unangemessene Nachgiebigkeit ist ebenso sinnlos vertane Zeit und nicht weniger menschenunwürdig.

Die Berücksichtigung der Gegenwart ist aber noch aus einem zweiten Grunde wichtig. Es ist zu bedenken, dass jeder Mensch, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, in einer momentanen Situation versagt hat. Somit ist mit der blossen Vergangenheitsbewältigung noch nichts getan, dass nicht in ähnlicher Situation wieder dasselbe passiert. Die Strafe soll darum eine Bewährungsaufgabe unter ähnlichen Lebensumständen sein. Damit die Bewährung nicht einfach in einer erneuten Überforderung endet, müssen die reifemässigen Voraussetzungen des Kindes beachtet und die Erfüllung der Aufgabe kontrolliert und gewürdigt werden. Die wiederholte Erfahrung des Kindes, in ähnlichen und wachsend anspruchsvolleren Lagen bestehen zu können, stärkt sein Selbstvertrauen. Parallel dazu verbessert sich auch die Lage des Kindes innerhalb der Gemeinschaft. Es darf sich bei seinen Kameraden wieder sehen lassen und kann auch vor ihnen bestehen. Wenn solche Bewährungsproben gleichzeitig ein Dienst an der Gemeinschaft sind, umso besser. Das gegenseitige Vertrauen innerhalb einer Gemeinschaft braucht zu seiner Festigung und Dauerhaftigkeit die sichtbaren Taten der einzelnen Glieder. Mit blossen Beteuerungen oder mit erzwungenen Versprechungen wird nichts abgegolten. Man verführt im Gegenteil das Kind erneut dazu, ausser mit dem Vergehen jetzt auch noch mit voreiligen Versprechungen die Pflichten innerhalb der Gemeinschaft nicht ernst zu nehmen. Es ist alles zu unterlassen, was das Klima in der Gemeinschaft weiter vergiftet. Schwächliches Nachgeben kann dabei ebenso verhängnisvoll sein wie die unverhältnismässige Dramatisierung eines Vergehens.

c) Strafe als Reifungsanstoss

Wäre der Mensch jederzeit schon reif genug, sein Leben selbst in die Hand zu nehmen, dann könnte er sich gar keiner Verfehlungen

schuldig machen. Ja, wenn er nur schon fähig wäre, seine Verfehlungen einzusehen und zu bereuen, bedürfte er im Grunde keiner Strafe mehr. Dies nicht deshalb, weil Reue und Zugeständnis schon genügen, wohl aber, weil der reuige Mensch von sich aus das Nötige an die Hand nimmt, die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Strafe wäre aber auch dann fehl am Platz, wenn wir davon ausgehen müssten, dass jedes Vergehen nur ein Auswuchs von Krankheit oder eine Folge widerlicher äusserer Umstände ist. In der Tat finden wir unter den Strafgegnern beide Ansichten: Die einen erachten das Kind schon an und für sich als gut, weshalb jede Strafe überflüssig ist. Ja, Strafe wird hier zum unrechtmässigen Eingreifen einer fremden Macht, die das Kind auf seine eigenen Zwecke ausrichten möchte. Die andern betrachten ein Vergehen als Folge von Unmündigkeit, Krankheit oder sozialer Missstände, was dem Kind nicht als Schuld angelastet werden könne.

Strafe kann nur Bestandteil der Erziehung werden, wenn man vom heranwachsenden Menschen zwar nicht vollkommene sittliche Einsichtsfähigkeit erwartet, wohl aber in ihm einen zur rechten Einsicht fähig werdenden anspricht. Wir erhoffen uns von der Strafe, dass sie diesen Prozess der Einsichtsfähigkeit fördert, zum fruchtbaren Anstoss wird, auf den richtigen Weg zu gelangen. In diesem *zukunftsweisenden* Sinn hat die Strafe dieselbe Funktion wie die Ermahnung. Ja, man könnte durchaus sagen, die Ermahnung sei selbst eine harmlose Form von Strafe. Man braucht ja schliesslich unter Strafe nicht immer gleich an harte Strafmassnahmen zu denken. Es gibt da mancherlei Abstufungen. Wesentlich für die pädagogisch verstandene Strafe ist ihr ermahnender Charakter, der im tiefsten Sinne eine Ermutigung ausspricht. Wer in diesem zukunftsweisenden Sinn straft, glaubt eben noch an das bessere Selbst im Menschen, das er anrufen und aufrütteln will. Ich habe am Anfang gesagt, es könne auch Schwäche bedeuten, nicht zu strafen. Es wäre jetzt beizufügen: Man unterlässt das Strafen oft aus Resignation. Oder noch schärfer formuliert: Man kann auch aus Verachtung *nicht* strafen.

Darum gibt es keine sinnvolle Strafe ohne Hoffnung. Und ein Erzieher bleibt im Strafen nur glaubwürdig, wenn er zuversichtlich bleibt. Was aber heisst Hoffnung und Zuversicht in

der Erziehung? Wir können nämlich oft nicht zum Strafen stehen, weil wir uns unter Hoffnung etwas Falsches vorstellen. Wir glauben zu sehr daran, dass das Leben lenkbar und die Erziehung programmierbar sei. *Wir ertragen die Rückfälle nicht.* Weil wir zu sehr ins Gelingen verliebt sind, strafen wir aus Verbitterung und Enttäuschung. Oder wir strafen nicht, weil wir für jeden Rückfall einen plausiblen Grund zu finden meinen. Der zukunftsweisende Appell der Strafe an das Kind heisst aber ganz schlicht: «Versuch es nochmals!» Und an den Erzieher ergeht die Aufmunterung: «Versuch es immer wieder!» – «Ein einz'ger Augenblick kann alles umgestalten» (Wieland).

Literatur:

- ¹ Widmer, K.: «Strafen in der Schule – Ja und Nein», in: Schweizer Schule vom 1. Mai 1957, Seite 12.
- ² Moor, P.: «Das Erziehungsmittel der Strafe im Rahmen der Gesamterziehung», in: Schulblatt für die Kantone Aargau und Solothurn, Nr. 22, 1956, Separatdruck.
- ³ Saner, H.: Von der natürlichen Dissidenz des Kindes. In: «Schritte ins Offene», Nr. 3, Mai/Juni 1979.
- ⁴ Goethe, J. W.: Wilhelm Meisters Lehrjahre, 7. Buch, in: Goethes Werke, herausgegeben von Ernst Merian, 8. Band, Birkhäuser Verlag, Basel 1944, S. 130.
- ⁵ Zitiert in: Rünger, H.: Heimerziehungslehre (Handbücherei für die Kinderpflege, Band 3, Witten 1962, S. 140).

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

ZG: 4791 Franken vom Bund für die Zuger Primarschulen

4791 Franken hat die Verwaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern dem Kanton Zug für 1980 als Bundesbeitrag für die Zuger Volksschulen zukommen lassen. Der Kanton hat das Geld wie folgt an die Gemeinden verteilen lassen: Die Stadt Zug erhielt 1118 Franken, Oberägeri 229 Franken, Unterägeri 362 Franken, Menzingen 199 Franken, Baar 1013 Franken, Cham 567 Franken, Hünenberg 311 Franken, Steinhausen 478 Franken, Risch 270 Franken, Walchwil 166 Franken und Neuheim 75 Franken. An den Zuger Volksschulen wurden 1980 10 436 Schüler unterrichtet. Pro Schüler macht der Bundesbeitrag somit rund 46 Rappen aus. Auf höhere Beträge käme man vermutlich, wenn man die Kosten, welche die Ausrechnung und Verteilung dieser Minisubventionen verursachen, pro Kopf der beteiligten Beamten ausrechnen würde...

VS: Bald Fünftageschule?

Im Kanton Wallis hat eine breitangelegte offizielle Umfrage ein eindeutiges Ja zur Fünftageschule ergeben. Zu Tausenden und Zehntausenden wurden Fragebogen bei den Eltern, den Lehrern, den Oberstufenschülern, den Gemeindeverwaltungen und, wie es in einem Bericht des EDK-Sekretariats heisst, «in Industrie, Handel, Tourismus, Landwirtschaft

usw.» verteilt. 36 828 Fragebogen kamen ausgefüllt zurück und wurden elektronisch verarbeitet. Die Eltern stimmten zu 68 Prozent zu, die Lehrer zu 70 Prozent, die Schüler zu 67 Prozent, die Industrie zu 86 Prozent, der Handel zu 67 Prozent, die Landwirtschaft zu 100 Prozent. Bei den politischen Instanzen ergab sich ein Unentschieden, während fünf Achtel der Schulkommissionen und Ärzte an der bestehenden Ordnung festhalten wollten.

Im Auftrag des Staatsrates arbeitet nun das Erziehungsdepartement Vorschläge aus, die dem bekundeten Volkswillen Rechnung tragen. Wie im ABC folgt als das Wallis der Waadt und in gemessenem Abstand folgt dereinst Z wie Zürich.

(aus: «Schule 81»)

GE: Für und wider die Schülerpeise

Die Stimmberechtigten im Kanton Genf hatten am 10. Mai über eine Vorlage zu entscheiden, welche die von einzelnen Lehrern und Elternvereinigungen verlangte Abschaffung der traditionellen Auszeichnungen von besonders begabten und fleissigen Schülern am Ende des Schuljahres zum Inhalt hatte. Mit 21 226 gegen 19 884 Stimmen sagten die Genfer ja zur Abschaffung.

Die Frage, ob die genferische Tradition der Schülerpreise aufgehoben oder weitergeführt werden sollte, hatte hohe Wellen geworfen. Alle bürgerlichen Parteien mit Einschluss der Vigilants und mit ihnen zwei-